

Vereinbarung über die Einräumung von unentgeltlichen Nutzungsrechten

zwischen dem Betrieb/Firma/Institution, die einen Eintrag im Gastgeberverzeichnis der Traumpfade & Traumpfädchen im Rhein-Mosel-Eifel-Land für die Ausgabe 2024/2025 bucht

- nachfolgend „**Lizenzgeber**“ genannt -

und dem

Projektbüro Traumpfade, Rhein-Mosel-Eifel-Touristik, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz

- nachfolgend „**Lizenznehmer**“ oder „**REMET**“ genannt -

Präambel

Der Lizenznehmer ist der Tourismuszweckverband des Landkreises Mayen-Koblenz. Für das Projekt Traumpfade im Rhein-Mosel-Eifel-Land wird ein Gastgeberverzeichnis in gedruckter Form und auf digitalem Wege (www.traumpfade.info und www.outdooractive.com) herausgebracht. Hierfür werden Bilder der Gastgeber benötigt, die bei der Agentur forty-four GmbH und bei der REMET abgespeichert werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags sind die Bilder, die über die Online-Datenabfrage zur Erstellung des Gastgeberverzeichnisses der Traumpfade & Traumpfädchen im Rhein-Mosel-Eifel-Land für die Ausgabe 2024/2025 hochgeladen wurden bzw. die Nutzungsrechte an diesen Bildern.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an hochgeladenen Bildern ein. Der Inhalt des Nutzungsrechts bestimmt sich nach § 3 dieser Vereinbarung.

(2) Der Lizenzgeber stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.

§ 3 Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Das dem Lizenznehmer eingeräumte Nutzungsrecht beinhaltet je nach Lizenz die folgenden Rechte:

a) Recht der öffentlichen Wiedergabe

Das Recht zur öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG beinhaltet insbesondere das Recht, das Bild unter anderem auf Webseiten und im Wege anderer elektronischer Veröffentlichungen öffentlich zugänglich zu machen oder einzelnen Personen zu übermitteln (z.B. per E-Mail).

b) Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung

Das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG beinhaltet insbesondere das Recht zum Abdruck des Bildes in / auf Magazinen, Zeitungen und anderen Printmedien.

(2) Die Rechte des Lizenznehmers umfassen auch das Recht, das Bild im Rahmen des Branchenüblichen zu bearbeiten. Hierunter fallen insbesondere Größen- und Formatänderungen, Zuschnitte, Layouting (Einfügen von Logos, Gestaltungselementen und Texten) und Farbänderungen, soweit diese Bearbeitungen keine entstellende oder persönlichkeitsrechtsverletzende Wirkung haben.

§ 4 Unentgeltlichkeit

Die Einräumung der Nutzungsrechte an den Lizenznehmer erfolgt unentgeltlich.

§ 5 Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte (Unterlizenzen)

(1) Sofern vereinbart, ist die REMET frei, ohne die weitere Zustimmung des Lizenzgebers Dritten die mit dem Lizenzgeber vertraglich vereinbarten Rechte an den Bildern einzuräumen bzw. Unterlizenzen an diese Dritten zu vergeben. Insbesondere ist der Lizenznehmer berechtigt, die Bilder in seine Bilddatenbank einzupflegen und hierüber Dritten die Nutzungsrechte zu vermitteln.

(2) Die Einräumung von Unterlizenzen erfolgt ebenfalls unentgeltlich.

§ 6 Urhebernennung

(1) Die Nutzung durch den Lizenznehmer oder seine Unterlizenznehmer erfolgt unter ausdrücklicher Nennung des Urhebers. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Urheberrechtsvermerk deutlich und leicht lesbar an einer gut sichtbaren Stelle angebracht.

(2) Die Nutzung der Bilder darf in Ausnahmefällen auch ohne die Nennung des Urhebers im Sinne von § 6 (1) erfolgen, sofern die Nutzung hierdurch in geschäftlich nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt oder unmöglich gemacht wird. In diesem Fall ist die Angabe an einer anderen geeigneten Stelle anzubringen (z.B. auf der Rückseite oder am unteren Rand einer Broschüre, im Bucheinband, auf der Verpackung usw.).

(3) Die REMET stellt die Urhebernennung durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Unterlizenznehmern sicher.

(4) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, der REMET den Urheber der Bilder zu nennen.

§ 7 Freiheit von Rechten Dritter

(1) Der Lizenzgeber versichert, dass er zur Einräumung der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Bildern befugt ist. Der Lizenzgeber versichert ferner, dass der Einräumung der Nutzungsrechte und der vorgesehenen Verwendung der Bilder keine Rechte Dritter entgegenstehen, insbesondere Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte von etwa auf den Bildern zu sehenden Personen.

(2) Der Lizenzgeber stellt die REMET von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen die REMET wegen der Verletzung von Rechten durch die Nutzung der Bilder geltend gemacht werden. Dies betrifft ausdrücklich auch etwaige Ansprüche des Urhebers, wenn dieser der Nutzung nicht zugestimmt hat oder sein Anspruch auf Urhebernennung verletzt wurde.

(3) Der Lizenzgeber benachrichtigt die REMET unverzüglich schriftlich, wenn derartige Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Rechten gegen ihn geltend gemacht werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der diese Schriftform abbedungen wird.

(2) Vertragssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Gerichtsstand ist der Sitz der REMET.